



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. August 2020

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	413	208	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Coesfeld	414	
206	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	413	209	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Münster	416
207	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Erhöhung des Mastes 132 der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen Kusenhorst – Gronau, Bauleitnummer (Bl.) 4306	414	210	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm	417

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

206 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 18.08.2020
Dezernat 54.2
Az: 54.18.01-354/2020.0002

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafensplatz 1, 48155 Münster hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) am 13.01.2020, eingegangen am 31.01.2020, die bis zum 31.12.2025 befristete wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, weiterhin Grundwasser aus 8 bestehenden Entnahmebrunnen der Wassergewinnung Vennheideweg, aus 2 bestehenden Entnahmebrunnen der Wassergewinnung Hammer Straße sowie aus 3 bestehenden Entnahmebrunnen der Wassergewinnung Hilstrup in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 2.300.000 m³ zutage zu fördern, um es als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet zu ge- und verbrauchen. Die Brunnen zur Grundwasserförderung des Wasserwerks Geist befinden sich auf den Grundstücken Gemarkung Münster, Flur 196, Flurstücke 121 und 229, Flur 197, Flurstück 238 und Gemarkung Hilstrup, Flur 9, Flurstück 1446.

Gleichzeitig wurde nach § 8 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Oberflächenwasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal in einer Menge von bis zu 1.000.000 m³/a nach erfolgter Aufbereitung über 7 vorhandene Versickerungsbecken im Wassergewinnungsgebiet Vennheideweg in den Untergrund einzuleiten. Die Versickerungsbecken befinden sich auf den Grundstücken Gemarkung Münster, Flur 190, Flurstücke 137 und 149 sowie Flur 196, Flurstücke 121 und 229.

Nach den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahme und das Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung waren insbesondere Erkenntnisse aus der schon langjährig betriebenen Grundwasserentnahme, die nach heutigem Kenntnisstand zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt geführt hat.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 413

207 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Erhöhung des Mastes 132 der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen Kusenhorst – Gronau, Bauleitnummer (Bl.) 4306

Die Amprion GmbH plant die Erhöhung des Mastes 132 der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Kusenhorst – Gronau, Bl. 4306, um 6 m auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden im Kreis Borken.

Für die Baumaßnahmen hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 17. Juli 2020 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 5 UVPG gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 i.V.m. Anlage 2 und 3 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal begrenzt. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt. Das Landschaftsschutzgebiet „Rekener Berge“ LSG 4401-0026 befindet sich in 200 m Entfernung zum Vorhaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 18.08.2020 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03 – 09/20
Im Auftrag
gez. Brinkmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 413-414

208 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Coesfeld

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Coesfeld zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 21. August 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-126/2020.0002
Im Auftrag
gez. Wiggerich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Warendorf gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Vertragsparteien sind, jeder für sich, als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem

Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt das Linienbündel WAF 3 zum 08.01.2022 zu vergeben. Diese Vergabe umfasst die Linie 341, die auch auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld verkehrt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden sollen. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Warendorf umgesetzt wird.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Coesfeld abgestimmt, soweit der Kreis Coesfeld davon betroffen ist.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Der Kreis Coesfeld überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt der Linie 341 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesem Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in seine Vergabe mit Wirkung zum 08.01.2022 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/2030 in NRW einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen des Kreises Coesfeld und des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen. Eine Änderung des Linienweges, des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird kein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den Linienabschnitt gemäß

Anlage 1 bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld.

- (3) Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Coesfeld insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/2030 in NRW.

Sie endet vorzeitig, wenn und soweit

- der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linie 341 gemäß Anlage 1 einbezogen werden soll, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogen ist, vorzeitig endet oder
- der Verkehr auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

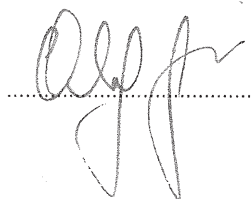
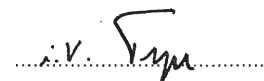
- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1

Warendorf, den 7/7/20 Coesfeld, den 14.7.20

Für den Kreis Warendorf Für den Kreis Coesfeld:

Anlage 1

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linie 341 aus dem Bündel Warendorf 3 von/nach dem Kreis Coesfeld

AT1 = Übernehmer	AT2 = Überträger	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Warendorf	Kreis Coesfeld	341	Herbern - Rinkerode - Münster	14*	3,8

AT = Aufgabenträger

Werte: Jahresfahrplankilometer im Normjahr

TFplkm: Fahrplankilometer in Tausend

* Beinhaltet auch KM-Leistung in der Stadt Münster

209 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Münster

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Münster zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 21. August 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-127/2020.0002
Im Auftrag
gez. Wiggerich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Warendorf gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Vertragsparteien sind, jeder für sich, als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt die Linienbündel WAF 3, 5 und 7 zum 08.01.2022 zu vergeben. Diese Vergabe umfasst die Linien R13, 341 und 391, die auch auf dem Gebiet der Stadt Münster verkehren. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden sollen. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Warendorf umgesetzt wird.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Münster abgestimmt, soweit die Stadt Münster davon betroffen ist.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Die Stadt Münster überträgt ihre Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse der Stadt Münster erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 in seine Vergabe mit Wirkung zum 08.01.2022 (Betriebsaufnahme) und

einer Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/2030 (Linien R13 und 341) bzw. Sommerferien 2030 (Linie 391) in NRW einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen der Stadt Münster und des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Münster abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen. Eine Änderung des Linienweges, des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 wird kein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 bleibt es bei der Zuständigkeit der Stadt Münster.
- (3) Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Münster insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Münster beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat für die Linien R13 und 341 eine Laufzeit bis zum letzten Tag der Weihnachtsferien 2029/2030, für die 391 bis zum letzten Tag der Som-

merferien 2030 in NRW. Die Ferienzeiten sind von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegt.

Sie endet vorzeitig insgesamt oder für einzelne der in der Anlage dargestellten Linien

bzw. Linienbündel, wenn und soweit

- die öffentlichen Dienstleistungsaufträge nicht erteilt werden, in den die Linien gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogen sind, vorzeitig endet oder
- der Verkehr auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

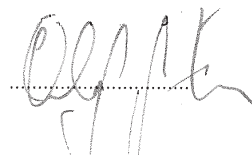
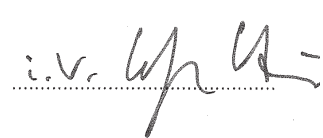
Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1

Warendorf, den 7/7/20 Münster, den 21/08/2020

Für den Kreis Warendorf

Für die Stadt Münster:

Anlage 1

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linie 341 aus dem Kreis Warendorf von/nach der Stadt Münster

AT1 = Übernehmer	AT2 = Überträger	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2	Linien- bündel
Kreis Warendorf	Stadt Münster	341	Herbern - Rinkerode - Münster	10,4*	7,4	WAF 3
Kreis Warendorf	Stadt Münster	391	Telgte - MS-Handorf	9	2,5	WAF 5
Kreis Warendorf	Stadt Münster	R13	Ostbevern - Telgte - Münster	240	52	WAF 7

AT = Aufgabenträger

Werte: Jahresfahrplankilometer im Normjahr

TFplkm: Jahresfahrplankilometer in Tausend

* Beinhaltet auch Leistungen aus dem Kreis Coesfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 416-417

210 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 21. August 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-098/2020.0002
Im Auftrag
gez. Wiggerich

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Hamm
und
dem Kreis Warendorf**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Vertragsparteien sind, jeder für sich, als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungsbereich "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt das Linienbündel WAF 3 zum 08.01.2022 zu vergeben. Diese Vergabe umfasst die Linie R37, die auch auf dem Gebiet der Stadt Hamm verkehrt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden soll. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Warendorf umgesetzt wird.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Hamm abgestimmt, soweit die Stadt Hamm davon betroffen ist.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Die Stadt Hamm überträgt ihre Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt der R37 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesem Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse der Stadt Hamm erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in seine Vergabe mit Wirkung zum 08.01.2022 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/2030 in NRW einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen der Stadt Hamm und des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Hamm abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgen.

Eine Änderung des Linienweges, des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird kein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 bleibt es bei der Zuständigkeit der Stadt Hamm.
- (3) Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Hamm insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Hamm beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/2030 in NRW.

Sie endet vorzeitig, wenn und soweit

- der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linie R37 gemäß Anlage 1 einbezogen werden soll, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogen ist, vorzeitig endet oder
- der Verkehr auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland .
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

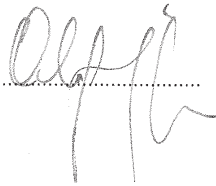
Anlage 1

Warendorf, den 7/7/20

Hamm, den 8.07.2020

Für den Kreis Warendorf

Für die Stadt Hamm:





Anlage 1

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linie R37 aus dem Bündel Warendorf 3 von/nach der Stadt Hamm

AT1 = Übernehmer	AT2 = Überträger	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Warendorf	Stadt Hamm	R37	Beckum - Dolberg - Hamm	115	77

AT = Aufgabenträger

Werte: Jahresfahrplankilometer im Normjahr

TFplkm: Fahrplankilometer in Tausend

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster